

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Stefan Leibfarth
[REDACTED]

Datum 20.05.2020

Name Weiß

Durchwahl 0711 231 - 4

Aktenzeichen 3-0221/2/118

(Bitte bei Antwort angeben)

per E-Mail an:
[REDACTED]

—
Datenbanken der Polizei [#180930]
Ihr Antrag vom 20. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Leibfarth,
—

zu Ihrem Antrag vom 20. Februar 2020 ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.
2. Soweit Ihr Anfrage sich auf Datenbanken zur Kriminalitätsbekämpfung bzw. zur Kriminalprävention bezieht und diese durch die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen vom 20.12.2004 eine Einstufung als „Verschlusssache – nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) erhalten haben, wird ihr Antrag abgelehnt.
3. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

Der Zugang zu amtlichen Informationen richtet sich in Baden-Württemberg nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Zweck dieses Gesetzes ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern.

Antragsberechtigte haben nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, es sei denn, die angefragten Informationen unterliegen gemäß § 2 LIFG nicht dem Anspruch, das Bekanntwerden der Informationen hätte nachteilige Auswirkungen auf die in § 4 LIFG genannten öffentlichen Belange und/oder es liegt ein Ablehnungsgrund nach § 9 LIFG vor.

Das ergänzend von Ihnen als Anspruchsgrundlage benannte Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), das ebenfalls benannte Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) und das Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) sind im Falle der angefragten Informationen nicht einschlägig, da es sich dabei weder um Umweltinformationen noch um Verbraucherinformationen im Sinne der beiden Gesetze handelt.

Keine Auskunftserteilung erfolgt zu Datenbanken der Kriminalitätsbekämpfung und der Kriminalprävention, die von der Polizei Baden-Württemberg zwar genutzt werden, aber in der Verantwortung anderer Behörden stehen. Zu diesen Informationen liegt keine Verfügungsbefugnis im Sinne des § 7 Abs. 1 LIFG vor.

Datenbanken, die aufgrund der enthaltenen Daten als Verschlusssache eingestuft sind, werden in der Beantwortung Ihres Antrages ebenfalls nicht genannt. Gemäß § 4 Absatz 2 LIFG werden die durch Rechtsvorschriften und die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten vom LIFG unberührt gelassen. Informationen ab der Einstufung „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ sind vom Anspruch nach dem LIFG nicht umfasst. Ihr Antrag ist insoweit abzulehnen.

Gemäß § 9 Abs. 2 LIFG wird mitgeteilt, dass der Informationszugang bezüglich der Übersendung der als Verschlusssache eingestuften Datenbanken auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich ist.

Gebühren werden gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 LIFG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Landesgebührengesetz Baden-Württemberg nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, diese Entscheidung soll beigefügt werden.

gez. i.V. Bernd Sorg

Bezeichnung	Zweck	Zielrichtung
Aktenverwaltungssystem (AVS)	Vorgangsverwaltung im Bereich von Aktensammlungen: Speicherung und besitzerbezogene Verwaltung des gesamten anfallenden personenbezogenen Aktengutes einer Dienststelle, Überwachung von Aufbewahrungs-/Löschfristen, termingerechten Aussonderung der Akten/Vorgänge.	Verwaltung / präventiv
Arbeitsdatei Szenekundige Beamte (SKB-Datenbank)	Verwaltung von erlangten Erkenntnissen der gewaltgeneigten Störerszenen bei Sportveranstaltungen als Grundlage für die Beantragung und den Erlass von verwaltungsgerichtlich überprüfbaren präventivpolizeilichen Maßnahmen zur Verhinderung von gewalttätigen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen.	Präventiv
Bodycam	Reduzierung von Gewalt gegen Polizeibeamte, ggf. Einbringung von Aufnahmen in Strafverfahren als Beweismittel.	Präventiv
Computergestützte Vorgangsbearbeitung (ComVor)	Erfassung von Daten zur vollzugspolizeilichen Vorgangsbearbeitung, Dokumentation vollzugspolizeilicher Tätigkeiten.	Präventiv und repressiv
Computergestützte Vorgangsbearbeitung Index (ComVor-Index)	Dokumentation vollzugspolizeilicher Tätigkeiten sowie Vorgangsverwaltung.	Präventiv und repressiv
Elektronisches Tätigkeitsbuch (ETB)	Verarbeitung und Abbildung der in ComVor eingetragenen Vorgangsdaten.	Präventiv und repressiv
Fahrerlaubnisrechtliches Informationssystem (FERIS)	Unterstützung der Bestimmung der notwendigen Fahrerlaubnis für ein bestimmtes Fahrzeug bzw. eine bestimmte Fahrzeugkombination.	Präventiv und repressiv
KT-Tagebuch	Erfassung und Abbildung kriminaltechnischer Maßnahmen.	Präventiv und repressiv
Labor-Informations- und Managementsystem Analytik	Arbeitsdatenbank im Zusammenhang mit Labor- und Analysetätigkeiten.	Präventiv und repressiv
Lagebild	Erstellung eines tagesaktuellen Lagebildes aus in ComVor eingetragenen Vorgangsdaten.	Präventiv und repressiv
Polizeiliches Auskunftssystem Baden-Württemberg (POLAS BW)	Zugang zum Informationssystem der deutschen Polizei (INPOL) sowie zu Auskunftssystemen externer Behörden (z.B. Kraftfahrt-Bundesamt oder Bundesverwaltungsamt), gleichzeitig Landesdatenhaltungssystem und Auskunftssystem für polizeilich gespeicherte Daten in Baden-Württemberg.	Präventiv und repressiv

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)	Retrograde Abbildung polizeilich erfasster Straftaten im Jahresrhythmus mittels statistischer Daten.	Statistik
Schuhspuren-Datenbank Baden-Württemberg	Erkennen von Tatzusammenhängen anhand von Schuhspuren.	Präventiv und repressiv
Sonderanwendung Bootskriminalität	Verdachtsgewinnung im Zusammenhang mit Bootsmotoren- und Trailerkontrollen.	Präventiv und repressiv

Bei der Erhebung, Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Daten sind unterschiedliche Zielrichtungen (präventiv, repressiv, Verwaltung, Statistik) zu unterscheiden. Da einzelne Datenbanken sowohl eine präventive als auch repressive Zielrichtung haben können, werden die relevanten Vorschriften hier konsolidiert dargestellt:

- Rechtsgrundlagen für präventiv ausgerichtete Datenbanken stellen die §§ 19, 20 Abs. 2 und 3, 21 Abs. 5 und 6, 22, 23, 25, 37 Abs. 4, 38 Abs. 1 bis 3 und 6, 39, 42 Abs. 3, 46 Abs. 1, 48 PolG BW sowie § 5 DVO PolG BW und die VwV PolG BW zu § 37 Abs. 4 dar.
- Rechtsgrundlagen für repressiv ausgerichtete Datenbanken sind die §§ 161, 163, 481 Abs. 1 und 3, 483 Abs. 3 und 484 Abs. 4 StPO, §§ 46, 49c OWiG.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten der Polizei Baden-Württemberg richtet sich nach den §§ 36 Abs. 1 LDSG, 113 ff LBG, 36 Abs. 2 i.V.m. 113 ff LBG.
- Darüber hinaus finden für datenschutzrechtlich Belange ergänzend die §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 13, 15 Abs. 4, 22 Abs. 1, 36 LDSG Anwendung.

Soweit eine Datenbank nur statistischen Zwecken oder der Verwaltung von Daten dient, ohne dass hierbei personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, verändert oder genutzt werden, ist keine gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich. Andernfalls gelten die Rechtsgrundlagen entsprechend dem jeweiligen präventiven bzw. repressiven Zweck.